



Gemeinde Ennetbaden

Reglement zur Finanzierung
von Erschliessungsanlagen

und

Ersatzabgabe für Parkplätze

Stand: 1. Januar 2024

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
Erster Teil	4
Finanzierung von Erschliessungsanlagen	4
A. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Finanzierung der Erschliessungsanlagen	4
§ 3 Mehrwertsteuer	4
Anpassungen Gebühren und Ersatzabgaben	5
§ 4 Verjährung	5
§ 5 Zahlungspflichtige	5
§ 6 Verzug, Rückerstattung	5
§ 7 Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	5
B. Erschliessungsbeiträge	6
§ 8 Kosten	6
§ 9 Beitragsplan	6
§ 10 Anlagen mit Mischfunktion	6
§ 11 Auflage und Mitteilung	6
§ 12 Vollstreckung	7
§ 13 Bauabrechnung	7
§ 14 Zahlungspflicht	7
§ 15 Fälligkeit	7
C. Strassen	7
§ 16 Mindestansätze	7
D. Wasserversorgung	8
I. Erschliessungsbeiträge	8
§ 17 Bemessung	8
II. Anschlussgebühr	8
§ 18 Bemessung	8
§ 19 Zahlungspflicht	9
§ 20 Sicherstellung, Erhebung	9
III. Benützungsg Gebühr (Wasserzins)	9
§ 21 Benützungsg Gebühren	9
§ 22 Bemessung	9
§ 23 Grundgebühr	9
§ 24 Verbrauchsgebühr	10
§ 25 Sonderfälle	10

E. Abwasser	10
I. Erschliessungsbeiträge	10
§ 26 Bemessung	10
§ 27 Sanierungsleitungen	10
II. Anschlussgebühr	10
§ 28 Bemessung	10
§ 29 Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung	11
§ 30 Zahlungspflicht	11
§ 31 Sicherstellung, Erhebung	12
III. Benützungsg Gebühr	12
§ 32 Grundsatz	12
§ 33 Bemessung Verbrauchsgebühr	12
Zweiter Teil	13
Ersatzabgabe für die Befreiung von der Parkplatz- erstellungspflicht	13
§ 34 Ersatzabgabe	13
§ 35 Zahlungspflicht	13
Dritter Teil	13
Rechtsschutz, Vollzug und Übergangsbestimmungen	13
§ 36 Rechtsschutz, Vollstreckung	13
§ 37 Inkrafttreten	13
§ 38 Übergangsbestimmungen	14
Anhang	15
Tarif der Gebühren und Ersatzabgaben	15
A. Wasserversorgung	16
B. Abwasser	16
C. Ersatzabgabe für die Befreiung von der Parkplatzerstellungspflicht	17
D. Allgemein	17

Die Einwohnergemeinde Ennetbaden, gestützt auf § 34 Abs. 3 und § 58 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 sowie § 35 Abs. 5 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO),

beschliesst:

Erster Teil Finanzierung von Erschliessungsanlagen

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich Dieses Reglement regelt die Verteilung der Kosten für Strassen und kommunale Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümer/-innen.

§ 2

Finanzierung der Erschliessungsanlagen Für die Kosten der Erstellung, Änderung und den Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern/-innen

- a) Erschliessungsbeiträge;
- b) Anschlussgebühren;
- c) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus einer Verbrauchsgebühr und zusätzlich beim Wasser eine Grundgebühr.

§ 3

Mehrwertsteuer ¹Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Anpassungen
Gebühren und
Ersatzabgaben

²Die in Franken festgelegten Anschlussgebühren und Ersatzabgaben basieren auf dem Zürcher Index der Wohnbaukosten, Stand 1. April 2012 (102,4 Punkte; Basis April 2010 = 100). Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

³Die Benützungsgebühren werden entsprechend der Finanzierungslage und der Teuerung mit dem jährlichen Budget der Gemeinde durch die Gemeindeversammlung angepasst.

⁴Die jeweils aktuellen Gebühren und Ersatzabgaben sind im Anhang aufgeführt.

§ 4

Verjährung

¹Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG.

²Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 5

Zahlungspflichtige

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht. Wo ein selbständiges Baurecht besteht, ist die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer zahlungspflichtig.

§ 6

Verzug, Rück-
erstattung

¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet (§ 6 Abs. 1 VRPG).

²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 7

Härtefälle, be-
sondere Verhält-
nisse, Zahlungs-
erleichterungen

¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglementes unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

²Er kann auf Gesuch hin Zahlungserleichterungen gewähren.

B. Erschliessungsbeiträge

§ 8

Kosten Als Kosten der Erstellung und Änderung (Umgestaltung) gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- e) die Finanzierungskosten.

§ 9

Beitragsplan Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verteilung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümer/-innen mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

An Stelle eines Beitragsplanes kann mit den Betroffenen ein Erschliessungsvertrag gemäss § 37 Abs. 3 BauG abgeschlossen werden.

§ 10

Anlagen mit Mischfunktion Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 11

Auflage und Mitteilung ¹Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

²Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 12

Vollstreckung Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 13

Bauabrechnung ¹Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

²Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 14

Zahlungspflicht Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 15

Fälligkeit ¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

²Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

C. Strassen

§ 16

Mindestansätze Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung (Umgestaltung) von Strassen. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

D. Wasserversorgung

I. Erschliessungsbeiträge

§ 17

Bemessung

Die Grundeigentümer/-innen leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung. Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung dürfen gesamthaft nicht mehr als 50 %, für jene der Feinerschliessung höchstens 70 % der Baukosten betragen.

II. Anschlussgebühr

§ 18

Bemessung

¹Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m² Bruttogeschossfläche gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

²Die Bruttogeschossfläche BGF berechnet sich nach der Bauverordnung zum Baugesetz (BauV). Hinzu kommen auch sämtliche Nutzflächen, die bei der Berechnung der Ausnützungsziffer nicht angerechnet werden.

³Bei bereits angeschlossenen Bauten, die erweitert, umgebaut, umgenutzt oder durch einen Neubau ersetzt werden, sind für die erweiterten Gebäude-, Bruttogeschoss- und Nutzflächen, die vollen Anschlussgebühren zu bezahlen und zwar unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

⁴Bei Umbauten und Ersatzbauten sind zusätzlich zu den Gebühren für die erweiterten Flächen (Abs. 3) auch für die bestehenden Gebäude-, Bruttogeschoss- und Nutzflächen, die ersetzt und/oder umgebaut werden, Anschlussgebühren zu bezahlen:

- a) Bei Bauten, die älter sind als 50 Jahre: 100 %.
- b) Bei Bauten, die älter als 25 Jahre aber weniger als 50 Jahre alt sind: 50 %.
- c) Bei Bauten, die weniger als 25 Jahre alt sind, entfällt die zusätzliche Anschlussgebühr.

⁵Die Gesuchstellenden haben das Alter der erneuerten Bausubstanz nachzuweisen. Massgebend ist der Zeitpunkt der Baubewilligung.

⁶Für fest installierte Schwimmbäder erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m³ Nettoinhalt gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

§ 19

Zahlungspflicht Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten.

§ 20

Sicherstellung ¹Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung eine Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Erhebung ²Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach der Zahlungsverfügung fällig.

³Die Anschlussgebühren sind auch dann fällig, wenn gegen die Zahlungsverfügung Beschwerde geführt wird.

III. Benützungsg Gebühr (Wasserzins)

§ 21

Benützungsg-
gebühren ¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsggebühren zu entrichten.

²Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 22

Bemessung Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Gebühren werden halbjährlich erhoben.

§ 23

Grundgebühr Die Gemeinde erhebt eine Grundgebühr entsprechend dem Nennwert des Wasserzählers gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

§ 24

Verbrauchs-
gebühr Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug. Für nicht gemessenen Wasserbezug (Garagen, Ausnahmen etc.) wird eine Pauschalgebühr erhoben. Die Höhe ist dem Tarif im Anhang zu diesem Reglement zu entnehmen. Die Ablesung erfolgt halbjährlich.

§ 25

Sonderfälle ¹Für Bauwasser ist pro m³ umgebauten Raum (nach SIA) eine Verbrauchsgebühr gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement zu entrichten.

²Sofern der Wasserverbrauch gemessen wird, werden Grundgebühr und Verbrauch gemäss § 23 und 24 berechnet.

E. Abwasser

I. Erschliessungsbeiträge

§ 26

Bemessung Die Grundeigentümer/-innen leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung dürfen gesamthaft nicht mehr als 50 %, für jene der Feinerschliessung höchstens 70 % der Baukosten betragen.

§ 27

Sanierungslei-
tungen Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen.

II. Anschlussgebühr

§ 28

Bemessung ¹Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m² Bruttogeschossfläche und entwässerte Dach- und Hartflächen gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement. Die Anschlussgebühr der Dach- und Hartflächen wird um 50 % reduziert, wenn das Dachwasser und/oder das saubere Oberflächenwasser direkt in ein Gewässer abgeleitet oder vollständig versickert wird.

²Die Bruttogeschossfläche BGF berechnet sich nach der Bauverordnung zum Baugesetz (BauV). Hinzu kommen auch sämtliche Nutzflächen, die bei der Berechnung der Ausnutzungsziffer nicht angerechnet werden.

³Für fest installierte Schwimmbäder, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m³ Nettoinhalt gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

⁴Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

§ 29

Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung

¹Bei bereits angeschlossenen Bauten, die erweitert, umgebaut, umgenutzt oder durch einen Neubau ersetzt werden, sind für die erweiterten Gebäude-, Bruttogeschoss-, Nutz- und Hartflächen, die vollen Anschlussgebühren zu bezahlen und zwar unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Abwasserbeseitigungsanlagen mehr belastet werden.

²Bei Umbauten und Ersatzbauten sind zusätzlich zu den Gebühren für die erweiterten Flächen (Abs. 3) auch für die bestehenden Gebäude-, Bruttogeschoss-, Nutz- und Hartflächen, die ersetzt und/oder umgebaut werden, Anschlussgebühren zu bezahlen:

- a) Bei Bauten, die älter sind als 50 Jahre: 100 %.
- b) Bei Bauten, die älter als 25 Jahre aber weniger als 50 Jahre alt sind: 50 %.
- c) Bei Bauten, die weniger als 25 Jahre alt sind, entfällt die zusätzliche Anschlussgebühr.

³Die Gesuchstellenden haben das Alter der erneuerten Bausubstanz nachzuweisen. Massgebend ist der Zeitpunkt der Baubewilligung.

§ 30

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten.

§ 31

- Sicherstellung ¹Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung eine Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmasslichen Anschlussgebühren. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.
- Erhebung ²Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.
- ³Die Anschlussgebühren sind auch dann fällig, wenn gegen die Zahlungsverfügung Beschwerde geführt wird.

III. Benützungsgebühr

§ 32

- Grundsatz ¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt halbjährlich.
- ²Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 33

- Bemessung Verbrauchsgebühr ¹Die Verbrauchsgebühr für die Benützung der Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserbezug. Für nicht gemessenen Wasserbezug (Garagen, Ausnahmen etc.) wird eine Pauschalgebühr erhoben. Die Höhe ist dem Tarif im Anhang zu diesem Reglement zu entnehmen.
- ²Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).
- ³Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag. Der Gemeinderat kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

Zweiter Teil

Ersatzabgabe für die Befreiung von der Parkplatzerstellungspflicht

§ 34

Ersatzabgabe ¹Die Ersatzabgabe für jeden nicht erstellten Abstellplatz des reduzierten Bedarfs gemäss § 43 BauV beträgt einen Viertel der Kosten, die für die benötigte Fläche (25 m², eingeschlossen Verkehrsflächenanteil) und den Bau aufzuwenden wären.

² Die Gemeinde erhebt pro nicht erstellten Abstellplatz eine Ersatzabgabe gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

³Die Leistung einer Ersatzabgabe begründet keinen Anspruch auf die Benützung von öffentlichen Abstellplätzen.

§ 35

Zahlungspflicht ¹Die Ersatzabgabe wird mit dem Baubeginn fällig. Zahlungspflichtig sind die Personen, die zu diesem Zeitpunkt im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind. Die rechtskräftige Abgabeverfügung ist einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

²Erfolgt der Baubeginn, bevor die Abgabeverfügung rechtskräftig ist, kann Sicherstellung verlangt werden.

Dritter Teil

Rechtsschutz, Vollzug und Übergangsbestimmungen

§ 36

Rechtsschutz, Vollstreckung Für das Verfahren und den Rechtsschutz gelten für die Finanzierung von Erschliessungsanlagen § 35 BauG und für die Ersatzabgabe zur Befreiung von der Parkplatzerstellungspflicht die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege

§ 37

Inkrafttreten Das Reglement tritt per 1. Juli 2013 in Kraft und ersetzt die Bestimmungen des Erschliessungsreglementes vom 15. November 2001, gültig ab 1. Januar 2002 und alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften.

§ 38

Übergangsbe-
stimmungen

¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht be-
rührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den
Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

Gemeinderat Ennetbaden

Der Gemeindeammann:

Pius Graf

Der Gemeindeschreiber:

Anton Laube

Anhang "Tarif der Gebühren und Ersatzabgaben"

A. Wasserversorgung

1. Anschlussgebühren

1.1 Wohnhäuser

pro m² gesamte Bruttogeschossfläche der angeschlossenen Baute CHF 50.—

1.2 Gewerbe- und Industriebauten

pro m² gesamte Bruttogeschossfläche der angeschlossenen Baute CHF 45.—

1.3 Schwimmbäder

pro m³ Nettoinhalt CHF 100.—

2. Benützungsgebühren (Wasserzins)

2.1 Grundgebühr

Nennwert des Wasserzählers

bis 1 Zoll pro Jahr CHF 60.—

über 1 Zoll pro Jahr CHF 100.—

2.2 Verbrauchsgebühr

a) pro m³ gemessener Wasserbezug CHF 2.—

b) Pauschale pro Hahn für ungemessener Wasserbezug CHF 70.—

2.3 Bauwasser

pro m³ umgebauter Raum nach SIA Ordnung CHF —.30

Sofern der Wasserverbrauch gemessen wird, werden Grundgebühr und Verbrauch gemäss Ziffer 2.1 und 2.2 berechnet.

B. Abwasser

1. Anschlussgebühren

1.1 Wohnhäuser

a) pro m ² gesamte Bruttogeschossfläche für Wohnbauten	CHF	60.—
b) pro m ² entwässerte Hartfläche (Dächer, Vorplätze usw.)	CHF	30.—
c) pro m ² extensiv begrünte Flachdächer	CHF	15.—

1.2 Gewerbe- und Industriebauten

a) pro m ² gesamte Bruttogeschossfläche	CHF	45.—
b) pro m ² entwässerte Hartfläche (Dächer, Vorplätze usw.)	CHF	30.—
c) pro m ² extensiv begrünte Flachdächer	CHF	15.—

1.3 Schwimmbäder

pro m ³ Nettoinhalt	CHF	60.—
--------------------------------	-----	------

2. Benützungsgebühr

2.1 Verbrauchsgebühr

a) pro m ³ gemessener Frischwasserbezug	CHF	2.80
b) Pauschale pro Hahn für ungemessener Wasserbezug	CHF	80.—

C. Ersatzabgabe für die Befreiung von der Parkplatzerstellungspflicht

Ersatzabgabe pro Abstellplatz

CHF 8 000.—

D. Allgemein

1. Mehrwertsteuer

Alle festgelegten Tarife gemäss Ziffer A, B und C verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

2. Inkrafttreten

Der vorstehende Tarif tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Gemeinderat Ennetbaden

Der Gemeindeammann:

Pius Graf

Der Gemeindeschreiber:

Anton Laube

Dieser Tarif wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 6. Juni 2013 genehmigt und ist ab 1. Juli 2013 anzuwenden.

Beim Abwasser wurden die Verbrauchsgebühren pro m³ gemessener Frischwasserbezug an der Gemeindeversammlung vom 9. November 2023 mit der Genehmigung des Budgets 2024 per 1. Januar 2024 von CHF 3.20 auf CHF 2.80 reduziert.